

## Entwurf eines Qualitätssicherungs- rahmengesetzes 2011 19.1.2011

Seite 1 von 2

### Stellungnahme zu einem Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011, GZ: BMWF-52.200/0016-I/6/2010

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erlaubt sich höflich als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 460/1992 idF BGBl I 101/2008 geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie, zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

#### Zu Artikel I – Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz – QSG)

##### Zu § 22 Abs. 3

Die Formulierung, dass die Genehmigung unter anderem bei Verstoß *gegen bildungspolitische Interessen* zu versagen ist, ist als gesetzliche Regelung nicht ausreichend bestimmt und bindet die Genehmigung an objektiv nicht nachvollziehbare Kriterien. Diese Bestimmung ist durch objektive Kriterien zu ersetzen.

#### Zu Artikel III – Änderung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHSStG)

##### Zu § 3 Abs. 2 Z 6, § 15f Abs. 1 zweiter Satz

Bezugnehmend auf die Verpflichtung zur Anfertigung von Bachelorarbeiten sollte die Möglichkeit offen stehen, dass auch eine Bachelorarbeit ausreichen ist. Aus diesem Grund ersuchen wir, den Plural zu streichen und den Text wie folgt zu ändern: „[...] Verpflichtung zur Anfertigung mindestens einer eigenständigen schriftlichen Bachelorarbeit; [...]“.

##### Zu § 4 Abs. 1b, § 5 Abs. 2 und Abs. 3

Die Differenzierung der Studierenden auf Grundlage des Besuches eines Studiengangs oder Lehrgangs ist vor dem Hintergrund eventuell weiterführender Qualifikationsmöglichkeiten im Sinne eines Doktoratsstudiums problematisch. Es ist unter anderem aus Gründen der mangelnden Transparenz über die unterschiedliche Qualifikation abzulehnen, dass mit dem

Seite 2 von 2

Titel „Master“ Abschlüsse unterschiedlicher Wertigkeit verbunden sind. Aus diesem Grund ersuchen wir um Streichung der „Lehrgänge zur Weiterbildung“.

Sofern jedoch die Regelung des § 4 Abs. 1b aufrecht bleibt, ist neben der Nennung von Fachhochschul-Studiengängen auch die Nennung von Fachhochschul-Masterlehrgängen erforderlich. Wird ein Studiengang auf Masterebene nicht aus Bundesmitteln finanziert, steht ausschließlich die Abhaltung als Master-Lehrgang offen. Da dies den gesamten Bereich der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge betrifft, wären mit dem vorliegenden Entwurf alle AbsolventInnen der Master-Lehrgänge von einem weiterführenden Doktoratsstudium auch dann ausgeschlossen, wenn der Lehrgang 120 ECTS umfasst. Im Gegensatz dazu werden derzeit AbsolventInnen von Master-Lehrgängen zu Doktoratsstudien in Österreich und im Ausland zugelassen. Dies wäre gemäß dem Entwurf ausgeschlossen!

Um diese Ungleichbehandlung zu AbsolventInnen von Masterstudiengängen zu verhindern, sollte stattdessen formuliert werden, dass die Zulassung zu einem Doktoratsstudium die Absolvierung von 300 ECTS voraussetzt. Darüber hinaus sind Studierende von Master-Lehrgängen auch als ordentliche Studierende zu führen.

#### Zu § 4 Abs. 2 sowie Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Seite 4)

Der vorliegende Entwurf sieht als fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang einen abgeschlossenen facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder den Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen *tertiären* hochschulischen Bildungseinrichtung. Zieht man in diesem Zusammenhang die Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Seite 4) heran, hätten Absolventen und Absolventinnen der *postsekundären* Akademien der MTD und Hebammen damit keine automatische Berechtigung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang. Dies steht im Widerspruch zur gängigen Praxis und zur erfolgten Zuerkennung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse an den Akademien für den mit dem Abschluss eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges. Aus diesem Grund ersuchen wir um eine entsprechende Berücksichtigung.

MTD-Austria ersucht um Berücksichtigung dieser Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gabriele Jaksch  
Präsidentin MTD-Austria

